



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5416-303

„Lahnwiesen zwischen Burgsolms und Oberbiel“

Gültig ab 2011

Wetzlar, den 22.12.2010

FFH-Gebiet: 5416-303 „Lahnwiesen zwischen Burgsolms und Oberbiel“

Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Solms
Gemarkung:	Burgsolms
Größe:	rd. 73 ha (einschl. Erweiterungsflächen)
NATURA 2000-Nummer:	5416-303
Gutachter:	Büro für ökologische Fachplanungen
Datum der Erstellung des Gutachtens:	Nov. 2006
Erstellung des Maßnahmenplanes:	2010



INHALT

1. EINFÜHRUNG	3
2. GEBIETSBESCHREIBUNG	4
2.1. KURZCHARAKTERISTIK	4
2.2. BIOTOPSTRUKTUR, LEBENSRAUMTYPEN UND ANHANG II-ARTEN	4
2.3. POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN	7
2.4. ERLÄUTERUNG AKTUELLER UND FRÜHERER NUTZUNGEN	7
3. LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE	7
3.1. LEITBILD	7
3.2. ERHALTUNGSZIELE	8
3.3. ZIELVORGABEN FÜR DIE ERHALTUNG DER FFH-LEBENSRAUMTYPEN	9
3.4. ZIELVORGABEN FÜR DIE ERHALTUNG DER POPULATIONEN DER ANHANG II-ARTEN DER FFH-RICHTLINIE	9
4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	10
4.1. BEEINTRÄCHTIGUNG UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LRT	10
4.2. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES ANHANGES II DER FFH-RICHTLINIE	10
5. MAßNAHMENBESCHREIBUNG	11
5.1. MAßNAHMEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN	11
5.2. MAßNAHMEN AUF NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN	13
6. REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL	15
7. LITERATUR	17
ANHANG	I

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH-RL

Das FFH- Gebiet „Lahnwiesen zwischen Burgsolms und Oberbiel“ umfasst das als Wiesen und Weiden genutzte Grünland, vereinzelte Ackergrundstücke und Gehölze nördlich von Burgsolms mit einer Größe von ca. 73 ha.

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Bereiches als FFH-Gebiet an die Europäische Union.

Die Gebietsmeldung wurde vorrangig mit dem Erhalt der frischen bis feuchten Auenwiesen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings begründet.

Das Gebiet wird durch Rechtsverordnung vom 16.01.2008 rechtsförmlich gesichert. Die NATURA 2000-Verordnung enthält die Gebietsabgrenzung und die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro für ökologische Fachplanungen (Stand: Nov. 2006). Auf dieser Basis wird der Maßnahmenplan erstellt.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*, EU-Code 6510)
- Auenwälder (mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, EU-Code 91E0)

sowie

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

2.1. Kurzcharakteristik

Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Westhessisches Bergland“ und kleinflächig „Lahntal und Limburger Becken“. Betroffen sind nach Klausling (1988) die naturräumlichen Einheiten „Marburg-Gießener Lahntal“ mit dem „Gießener Becken“ und dem „Gießener Lahntal“.

Die bestimmenden Oberflächenformen sind die ebenen Flächen der Talsohle der Lahn und die Schwemmkegel einmündender Seitenbäche. Die Talsohle wird untergliedert in Bereiche des Talbodens, die heute nicht mehr durch häufige Hochwässer bedroht sind und bereits als Ackerland genutzt werden bzw. Bebauung tragen und in noch häufig überschwemmte und daher nur durch Grünlandnutzung gekennzeichnete Niveaus.

Das Klima ist ziemlich mild mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,5-9,0° C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 650-700 mm.

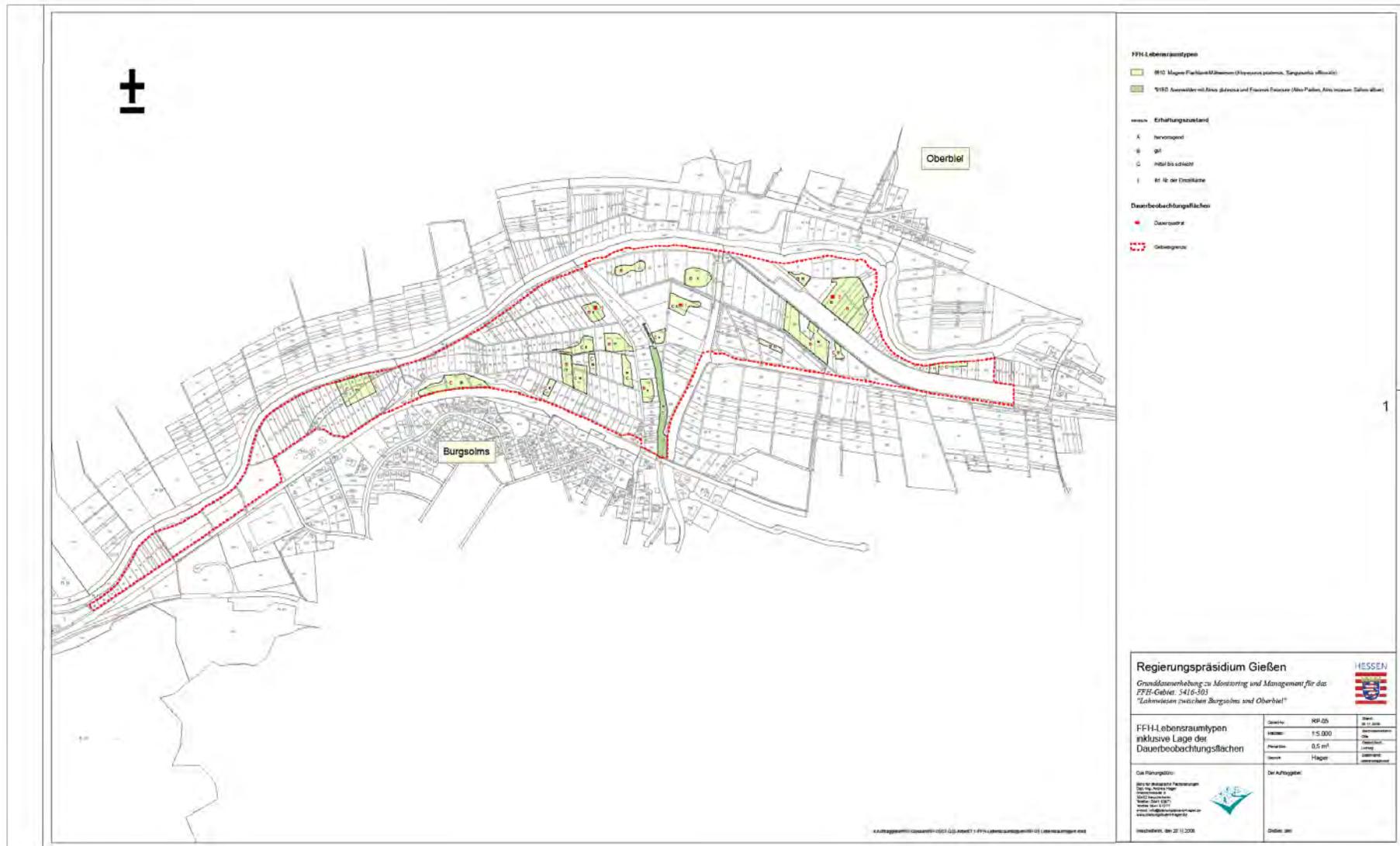
2.2. Biotopstruktur, Lebensraumtypen und Anhang II-Arten

Insgesamt gliedert sich das Gebiet grob in die Biotopkomplexe

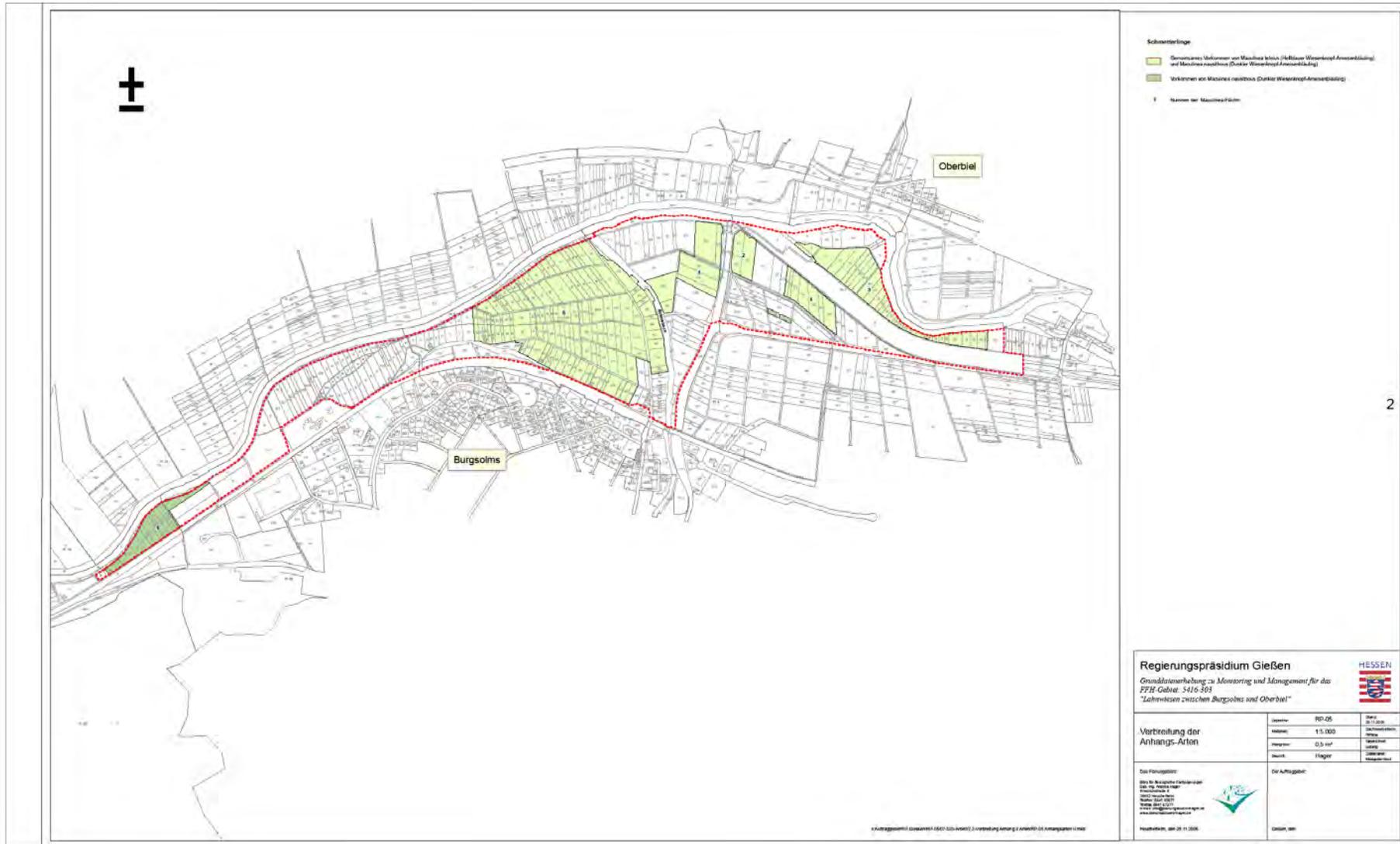
- 20 % Ackerland
- 71 % Grünland
- 4 % Binnengewässer
- 5 % anthropogen stark überformte Biotopkomplexe

Die durch Gutachten im Gebiet ermittelten Lebensraumtypen in ihren Wertstufen sowie die Verbreitung der Anhang II-Arten können den entsprechenden Karte der Grunddatenerhebung entnommen werden, nachfolgende Karten sollen lediglich einen Überblick über den Umfang der zu schützenden Bereiche und der Artenverbreitung geben.

Karte der Lebensraumtypen



Karte der Anhang II-Arten



Schwermetalle

- Säugetiere *Macrotis leucurus* (Silberer Wiesenkopf-Annenkäuling) und *Mammals eximius* (Dunkler Wiesenkopf-Annenkäuling)
- Vorkommen von *Macrotis leucurus* (Dunkler Wiesenkopf-Annenkäuling)

1 Nummer der Mammals-Feldern

2

Regierungspräsidium Gießen 

Grunddatenhebung → Monitoring und Management für das FFH-Gebiet 5416-303 "Lahnreizen zwischen Burgsolms und Oberbiel"

Verbreitung der Anhangs-Arten	Artenzahl:	RD-05	Stand:	27.11.2008
	Flächen:	15.000	Ortskoordinaten:	50°54'
	Flächen:	0,5 auf	Flächen:	50°54'
	Stand:	Häger	Flächen:	50°54'

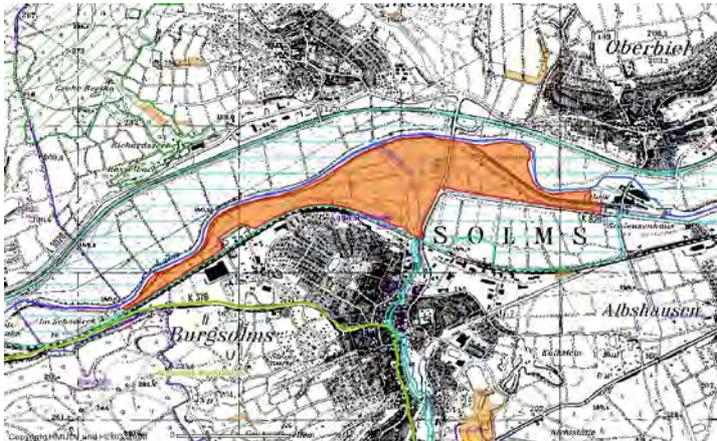
Das Projekt:
 0808 08. Regionalentwicklung
 0808 08. Regionalentwicklung

Die Auftraggeber:

Healthwatch, 2008-11-2008

© Auftraggeber: Gesundheitsamt Gießen, 2008-11-2008

2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten



Das FFH-Gebiet liegt in der Gemarkung Burgsolms der Stadt Solms innerhalb des Lahn-Dill-Kreises.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (3) HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.

2.4. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Die traditionelle Bewirtschaftung der überwiegenden Fläche der Lahnaue ist aufgrund der früher regelmäßigen Überschwemmungen die Grünlandbewirtschaftung, die als ein- bis zweischürige Mähwiesennutzung durchgeführt wird. Bei der Ackernutzung halten sich Getreideanbau und Hackfruchtanbau (inkl. Maisanbau) die Waage.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I-LRT, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Für das Auengebiet ist die Erhaltung und Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiesen, sowie eine hinsichtlich der Lebensraumanprüche der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge optimale Bewirtschaftung, bezogen auf einen angepassten Mahdturnus, zentraler Leitgedanke.

In das Leitbild einzubeziehen ist die mittelfristige Umwandlung von artenärmeren Grünlandbeständen in artenreiche, magere Grünlandgesellschaften.

3.2. Erhaltungsziele

Zur Erhaltung des Gebietes sind für die Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 91E0 Auenwälder folgende Ziele maßgebend:

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (mit Wiesenfuchsschwanz und Großem Wiesenknopf)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes;
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung;

91E0 Auenwälder (mit Erlen und Eschen)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem Einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen;
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik;
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen;

Zur Erhaltung der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind im Gebiet folgende Ziele maßgebend:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra* sowie *Myrmica scabrinodis*;
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen;

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra* sowie *Myrmica scabrinodis*;
- Beibehaltung/Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt;
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.3. Zielvorgaben für die Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen

Für die Erhaltung und evtl. Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

EU Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand ¹⁾ ist (2006)	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll langfristig
91E0	Auenwälder	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	B	B

1) Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz (BFN), 2010):

- Größe des Verbreitungsgebietes (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktionen (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach Schnittler, P. (2006) bewertet und in die Wertstufen A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

3.4. Zielvorgaben für die Erhaltung der Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Für die Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitats der FFH-Anhang II-Arten wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

EU Code	Art	Erhaltungszustand ²⁾ ist (2006)	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll langfristig
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	B	B	B	A
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	A	A	A	A

2) Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen von Großem Wiesenknopf, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH-Gebietes zu berücksichtigen.

4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen ^{*)}	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes ^{*)}
91E0	Auenwälder	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eutrophierung ➤ Neophyten ➤ nicht einheimische Baumarten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ intensive Nutzung bis an den Lebensraumrand
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzungsintensivierung ➤ Tritt ➤ Bodenverdichtung ➤ Verbuschung ➤ Überdüngung ➤ Eutrophierung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Naherholung (Spaziergänger, Hunde usw.)

^{*)} Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen ^{*)}	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes ^{*)}
1061, 1059	Dunkler und heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<ul style="list-style-type: none"> ➤ falscher Mahdzeitpunkt; Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate der Maculinea-Arten während der Reproduktionszeit ➤ Nutzungsintensivierung (z. B. Gülleausbringung) ➤ falsche Nutzung auf Vermehrungshabitaten ➤ Bodenverdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine bekannt

^{*)} Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungsjournals (PJ).

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich-Händel-Str. 5, 35578 Wetzlar, erfolgen.

Anmerkung:

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen kann nur unter dem Vorbehalt zu Stande kommender Pflegeverträge als tatsächlich umsetzbar eingeschätzt werden. Bereits bestehende Verträge, die nicht den nachfolgenden Bewirtschaftungszielen entsprechen, können/sollen nach Vertragsablauf entsprechend angepasst werden.

Die als Anhang beigefügten Karten stellen die Abgrenzung der einzelnen in Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen aus dem Planungsjournal dar. Die vorgestellte Maßnahmenkarte fasst diese Maßnahmen in Kurzform zusammen.

5.1. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

5.1.1. Beibehaltung der Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Diesem Maßnahmentyp werden all diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zugeordnet, die weder als Lebensraumtypen noch als Habitatflächen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einzustufen sind. Besondere Nutzungsanforderungen, die über die ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis genutzt werden.

Die Flächen, die derzeit als Acker genutzt werden, sind auf den Karten „**Ordnungsgemäße Landwirtschaft**“ mit dem **Maßnahmencode 16.01**. abgebildet und umfassen rd. 10,50 ha. Hier sieht der Maßnahmenplan keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

Die Flächen, die derzeit als Grünland außerhalb von LRT genutzt werden, sind auf den Karten „**Naturverträgliche Grünlandnutzung**“ mit dem **Maßnahmencode 01.02**. dargestellt und umfassen 13,90 ha. Hier sieht der Maßnahmenplan keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre hier langfristig die ein- bis zweischürige Mahd nach dem 15. Juni mit der Möglichkeit einer Nachbeweidung sicherzustellen, um die Ausdehnung und/oder Entwicklung von/zu „Mageren Flachland-Mähwiesen“ in der Talauie zu fördern. Dies kann jedoch nur auf freiwilliger Basis über die Landwirte im Rahmen eines entsprechenden Abschlusses eines HIAP-Vertrages mit entsprechendem finanziellem Ausgleich umgesetzt werden.

5.1.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands A oder B (EZ A, EZ B) von Lebensraumtypen und/oder der Habitatflächen von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

Unter diesem Maßnahmentyp fallen sowohl alle Flächenareale mit dem Grünland-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ im günstigen Erhaltungszustand A (rudimentär vorkommend) und Erhaltungszustand B als auch Flächen mit Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge mit rd. 27,41 ha. **Sie unterscheiden sich jedoch in der Form der vorgesehenen Nutzung.**

Mit dem **Maßnahmencode 01.02.01** sind in der Karte „**Mahd mit bestimmten Vorgaben**“ Wiesenbereiche abgegrenzt, die dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ entsprechen und deren günstiger Erhaltungszustand durch Mahd nicht vor dem 15. Juni gesichert werden soll. Eine zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, sie sollte etwa ab 2 Monate nach der ersten Nutzung erfolgen. Hier ist es auch sinnvoll, die kleinflächigen Areale von rd. 1,10 ha mit den umliegenden Flächen schlagangepaßt zu arrondieren.

Mit dem **Maßnahmencode 01.02.01.06.** in der Karte „**Mahd mit besonderen Vorgaben**“ dargestellt sind rd. 26,31 ha Grünland, das entweder durch den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ und dem Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge geprägt ist oder aber nur durch die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Hier gilt es als Kompromiss vom optimalen Schutz des Lebensraumtypes „Magere Flachland-Mähwiesen“ mit einer ersten Mahd nicht vor dem 15. Juni abzuweichen, um auch den Schutz und die Erhaltung der Schmetterlinge zu gewährleisten, die einen Früh-Spät-Mahd-Rhythmus zur Entwicklung benötigen. Die Vermehrungshabitate der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sollten bereits vor dem 15. Juni gemäht werden, die zweite Mahd jedoch nicht vor Anfang September erfolgen. Eine entsprechende Terminierung bei vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten ist erforderlich.

Witterungsbedingt können sich jedoch die festgelegten Mahdtermine verschieben. Unbedingt zu vermeiden ist eine Mahd im Juli oder August. Denkbar ist auch das Stehenlassen von Randstreifen/Saumstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart und bei der zweiten Mahd mitgenutzt werden können. Ob das Mähgut allerdings noch sinnvoll verwertet werden kann, ist fraglich.

Die zweite Nutzung ist aus botanischer Sicht wünschenswert. Sollte aufwuchsbedingt kein Spätschnitt möglich sein, kann eine Beweidung erfolgen (nach Anfang Sept.), da die Fruchtstände nicht vollständig abgefressen werden und noch genügend Individuen verbleiben. Eine Beweidung mit Pferden jedoch sollte unterbleiben, ebenso jegliche Düngergabe.

Hinweis: Zu beachten ist, dass Teilbereiche im Rahmen des Ausbaus der B 49 als Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Bewirtschaftungsauflagen der gutachterlichen Empfehlung entsprechen in etwa den obigen Empfehlungen des Maßnahmenplanes, lassen aber keine Nachbeweidung zu.

Wann dies rechtlich verbindlich wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Eine vertragliche Förderung durch HIAP wäre jedoch dann nicht mehr möglich. Eine evtl. vertragliche Regelung und Vergütung für in Kauf zu nehmende Bewirtschaftungsvorgaben muss dann durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen geregelt werden.

5.1.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von Lebensraumtypen mit derzeit ungünstigem EZ C und/oder Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

Unter diesen Maßnahmentyp fallen die unter dem Maßnahmentyp 2 genannten Bereiche, die derzeit noch nicht einen optimalen Erhaltungszustand aufweisen und die durch oben genannte Nutzung verbessert werden können. Da die vorgesehene Nutzung mit der des Maßnahmentyps 2 identisch ist, sind die Bereiche in den Karten analog mit den gleichen Maßnahmcodes 01.02.01. bzw. 01.02.01.06. gekennzeichnet. Sie umfassen im FFH-Gebiet rd. 6,44 ha.

5.1.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B zu einem hervorragenden EZ A auf LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 4) entfällt

5.1.5. Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen, sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5) entfällt.

5.1.6. Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Raumes außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

Ein westlich der Kläranlage gelegener kleiner Magerrasen (0,02 ha), der auf der Karte „**Einschürige Mahd**“ mit dem **Maßnahmcodes 01.02.01.01.** dargestellt ist, sollte wieder einer einschürigen Mahd oder einer Beweidung mit Schafen zugeführt werden.

5.2. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen

5.2.1. Beibehaltung der Nutzung außerhalb der Lebensraumtypen und Habitatflächen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Für den Unterlauf des Solmsbaches besteht eine Planung hinsichtlich einer naturnahen Umgestaltung. Diese umfasst neben wasserbaulichen Maßnahmen auch die Sicherung des Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder und anschließende als Grünland genutzte Teilflächen sowie Einzelmaßnahmen wie die Entnahme nicht standortgerechter Gehölze und Stauden. Der Bereich ist mit rd. 1,71 ha in der Karte „**Gewässerrenaturierung**“ unter dem **Maßnahmcodes 04.04.** zusammengefasst. Die Einzelmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der Planung durchgeführt und sind hier nicht gesondert aufgeführt

Auf einer Parzelle nördlich von Burgsolms befindet sich eine rd. 0,08 ha große Anpflanzung von Hybridpappeln. Diese ist in der Karte „**Entfernung standortfremder Hybridpappeln**“ unter **Maßnahmcodes 12.04.03** abgegrenzt. Hier sollten die Hybridpappeln entfernt werden, Der standortgerechte Unterwuchs ist durch gelegentliche Pflegeeingriffe zu erhalten (Karte „**Pflegemaßnahmen**“, **Maßnahmcodes 12.01.**).

Anderweitig genutzte oder nicht genutzte Flächen wie Verkehrsflächen, Siedlungsflächen, Ruderalvegetation, Sukzession, Gewässer usw. sind auf der Karte **„Beibehaltung des IST-Zustandes“** mit dem **Maßnahmencode 16.04.** dargestellt. Zu den rd. 14,69 ha Flächen werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Soll-Mengen-einheit (ME) in	Größe Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Bewirtschaftung durch Mahd mit Artenschutzvorgaben	Erhalt des günstigen EZ B des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese und Sicherung der Maculinea-Habitate durch Mahd; erste Nutzung als Mahd vor dem 15.06., zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung nicht vor dem 01.09.	2	ja	ha	4,81	01-12	2011
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Bewirtschaftung durch Mahd mit Artenschutzvorgaben	Wiederherstellung eines günstigen EZ des Lebensraumtyps Mageren Flachland-Mähwiesen und Sicherung der Maculinea-Habitate durch Mahd, erste Nutzung als Mahd vor dem 15.06., zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung nicht vor dem 01.09.	3	ja	ha	3,70	01-12	2011
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung	Extensive Grünlandnutzung der Flächen außerhalb von LRT-Flächen und Anhang-II-Arten durch Mahd oder Beweidung	1	ja	ha	13,90	01-12	2011
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb von LRT-Flächen und Anhang-II-Arten	1	ja	ha	10,50	01-12	2011
Gewässerrenaturierung	04.04.	Naturnahe Umgestaltung des Solmsbachunterlaufs	Umsetzung des städtischen Projektes zur naturnahen Umgestaltung des Unterlaufs des Solmsbaches	6	nein	ha	1,71	01-12	2015
Sonstige	16.04 .	Beibehaltung der derzeitigen Situation	Beibehaltung des IST-Zustandes auf außerlandwirtschaftlich genutzten oder nicht genutzten Flächen (Gehölze, Gräben, Wege, Brachen, Gärten, Gebäude, usw.)	6	ja	ha	14,69	01-12	2011
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Bewirtschaftung durch Mahd mit bestimmten Vorgaben	Erhalt des günstigen EZ B des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese durch Mahd, erste Nutzung als Mahd nicht vor dem 15.06., zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung frühestens 2 Monate nach erster Nutzung	2	ja	ha	1,10	01-12	2011
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Bewirtschaftung durch Mahd mit bestimmten Vorga-	Wiederherstellung eines günstigen EZ des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese durch Mahd, erste Nutzung als Mahd nicht vor dem 15.06., zweite	3	ja	ha	2,74	01-12	2011

		ben	Nutzung als Mahd oder Beweidung frühestens 2 Monate nach erster Nutzung						
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entfernung Kanadischer Hybridpappeln	Entfernung von Kanadischen Hybridpappeln unter Erhalt des standortgerechten Gehölzunterwuchses	6	nein	ha	0,08	01-12	2015
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Bewirtschaftung durch Mahd mit Artenschutzvorgaben	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Maculinea-Habitate durch Mahd, erste Nutzung als Mahd vor dem 15.06., zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung nicht vor dem 01.09.	2	ja	ha	21,50	01-12	2011
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	einschürige Mahd	Sicherung des kleinflächigen Magerrasens durch einschürige Mahd oder Beweidung mit Schafen	6	ja	ha	0,02	01-12	2011
Pflegemaßnahmen	12.01.	Erhalt der standortgerechten Gehölze durch entsprechende Pflege	Erhalt der standortgerechten Gehölze nach Entfernung der Hybridpappeln, Mahd der Randbereiche	6	ja	ha	0,08	01-12	2015

7. Literatur

Büro für ökologische Fachplanungen, Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Lahnwiesen zwischen Burgsolms und Oberbiel“: Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, November 2006, (unveröffentlicht)

Bundesamt für Naturschutz (2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie. Website BfN

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hessisches Fischereigesetz – (HFischG) vom 19.12.1990, i. d. Gültigkeit. v. 27.10.2005-31.12.2010. Wiesbaden

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) (2006); GVBl. I 2006, 619, Wiesbaden

Klausing, O (1988): Die Naturräume Hessens. Mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1:200000; Wiesbaden

Petersen, B., Hauke, U. und Ssymank, A. (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH- Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 68, Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.

Pöyry Infra GmbH (2009): 4-streifiger Ausbau der B 49 zwischen Limburg und Wetzlar Abschnitt 10: AS Leun – AS Solms. Landschaftspflegerischer Begleitplan. (im Auftrag des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg).

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 (2007): Pilotprojekt Hochwasserschutzplan Solmsbach. Gießen

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

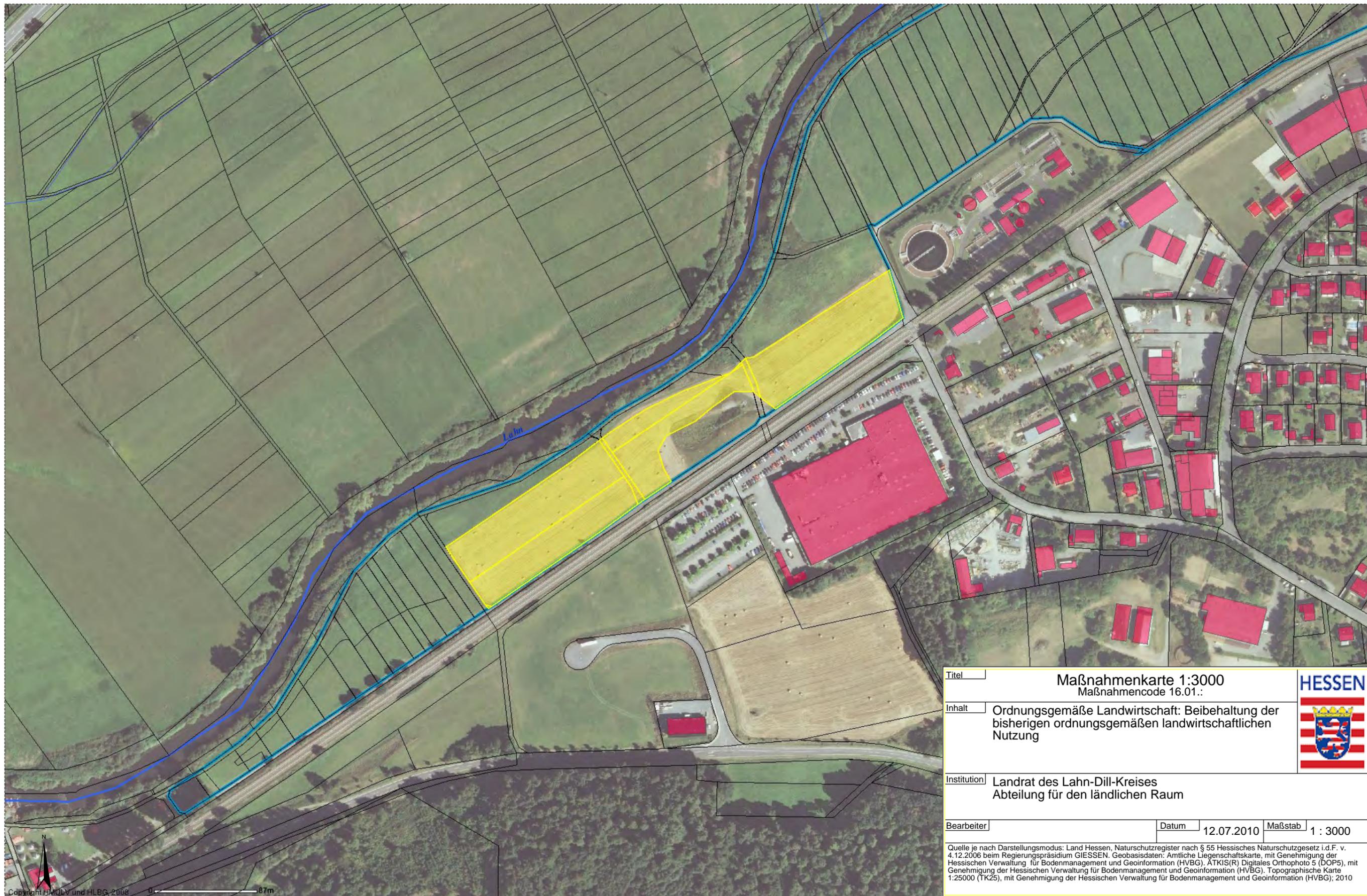
Schnittler, P, et. al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Art. 11 u. 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte d. Landesamtes f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

Ssymank, A., et. al.. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN- Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora-Habitat- Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

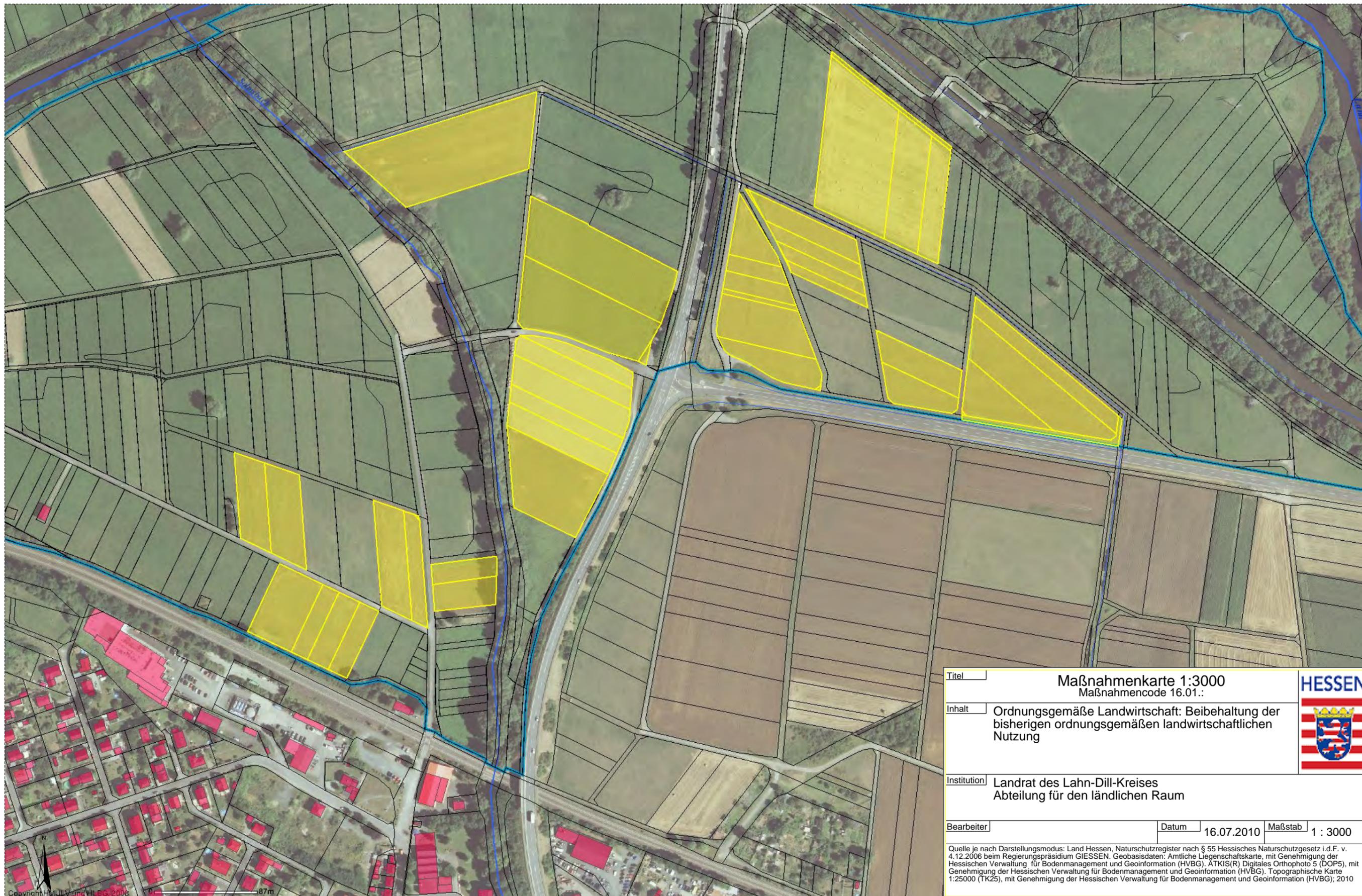
Anhang

Die im vorstehenden Planungsjournal festgelegten Maßnahmen sind auf folgenden Maßnahmenkarten grafisch dargestellt (jeweils Blatt West, Mitte, Ost, wenn im entsprechenden Abschnitt Maßnahmen vorhanden):

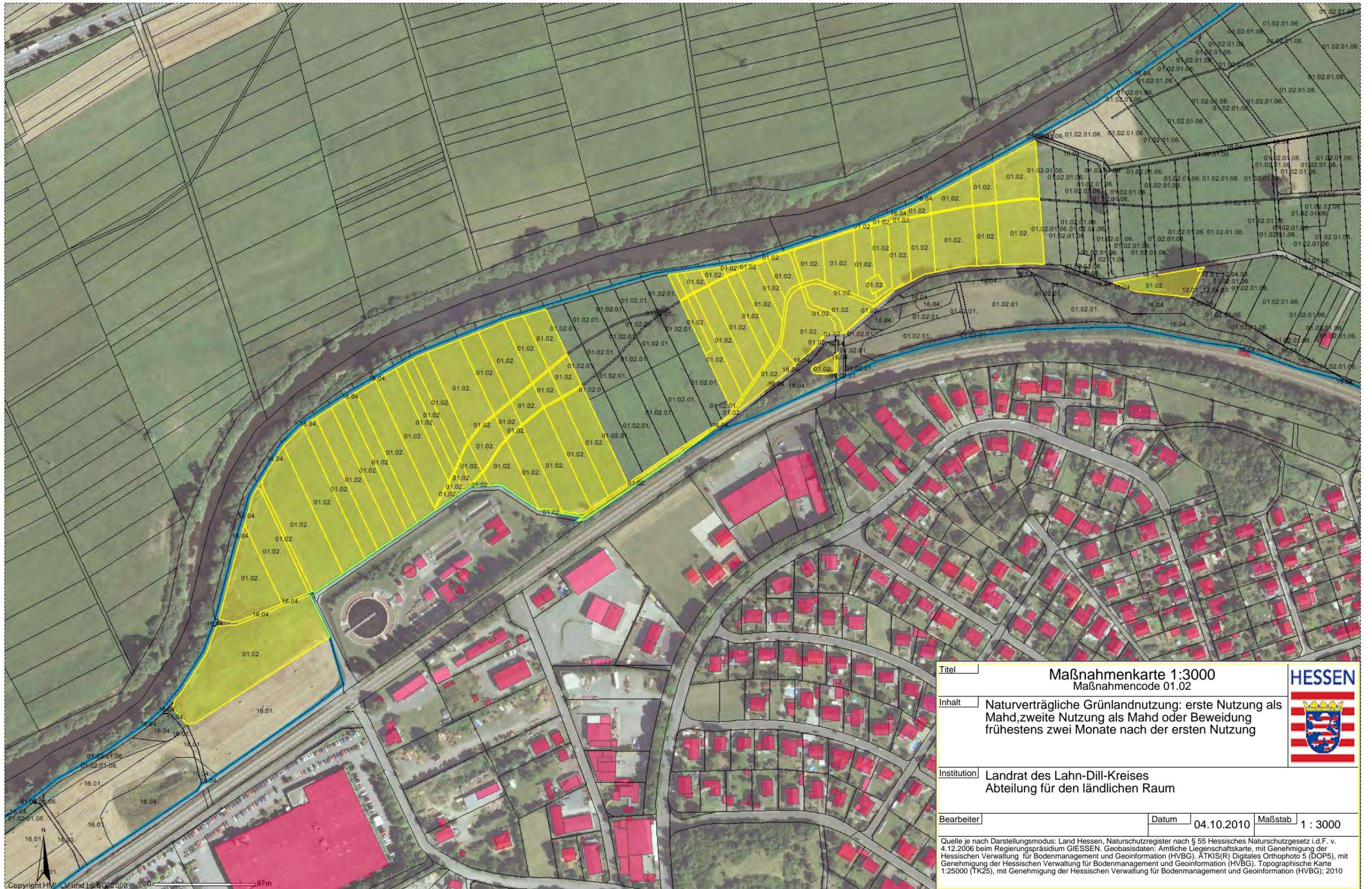
-  Maßnahmenkarte
-  Naturverträgliche Grünlandnutzung (M-Code 01.02., M, O)
-  Mahd mit bestimmten Vorgaben (M-Code 01.02.01.; M)
-  Einschürige Mahd (M-Code 01.02.01.01.; M)
-  Mahd mit besonderen Vorgaben (M-Code 01.02.01.06.; W, M, O)
-  Gewässerrenaturierung (M-Code 04.04.; M)
-  Pflegemaßnahmen (M-Code 12.01.; M)
-  Entfernung standortfremder Hybriddpappeln (M-Code 12.04.03.; M)
-  Ordnungsgemäße Landwirtschaft (M-Code 16.01.; W, O)
-  Beibehaltung des IST-Zustandes (M-Code 16.04.; W, O)



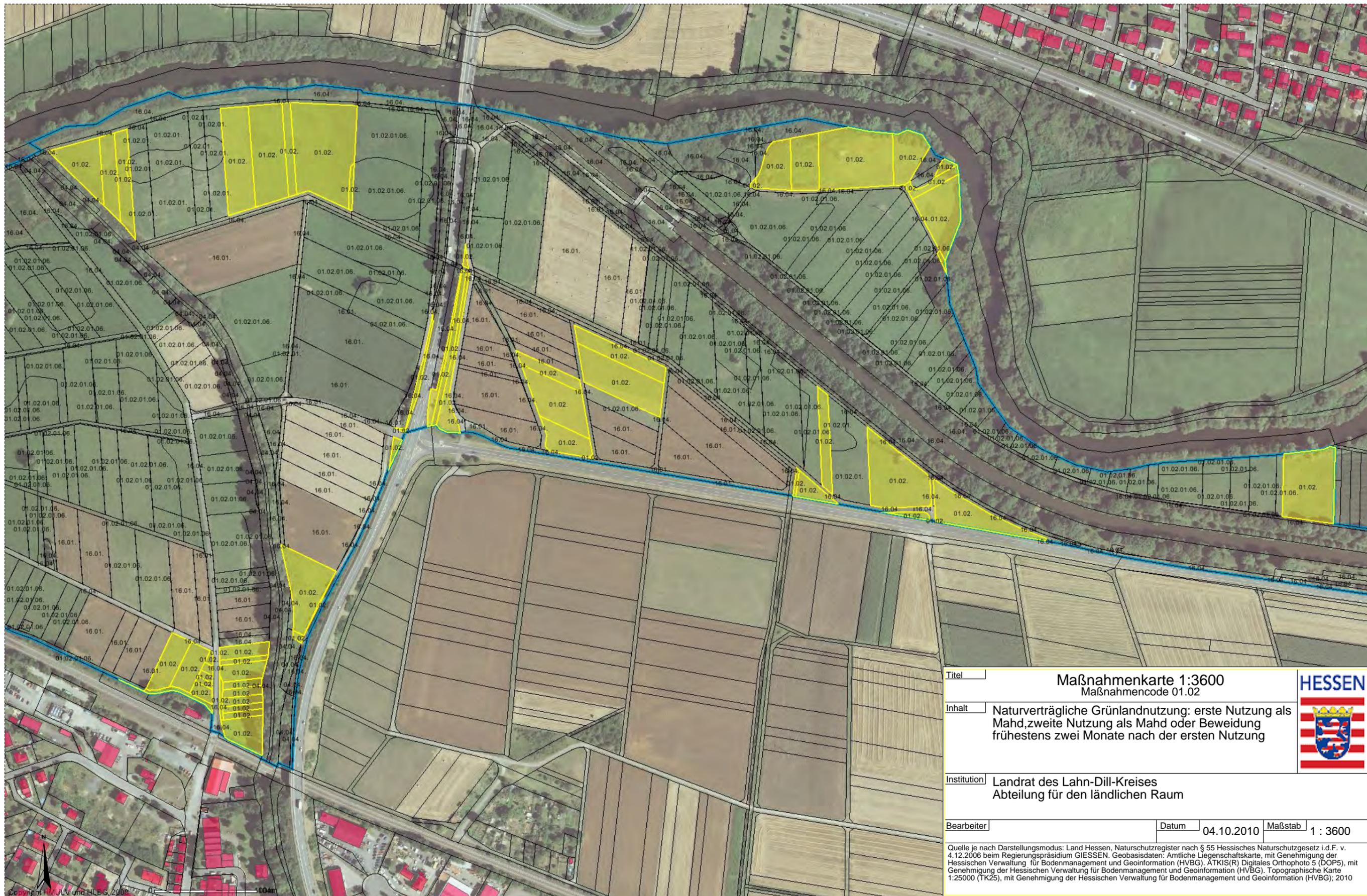
Titel Maßnahmenkarte 1:3000 Maßnahmencode 16.01.:		
Inhalt Ordnungsgemäße Landwirtschaft: Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung		
Institution Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum 12.07.2010	Maßstab 1 : 3000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>		



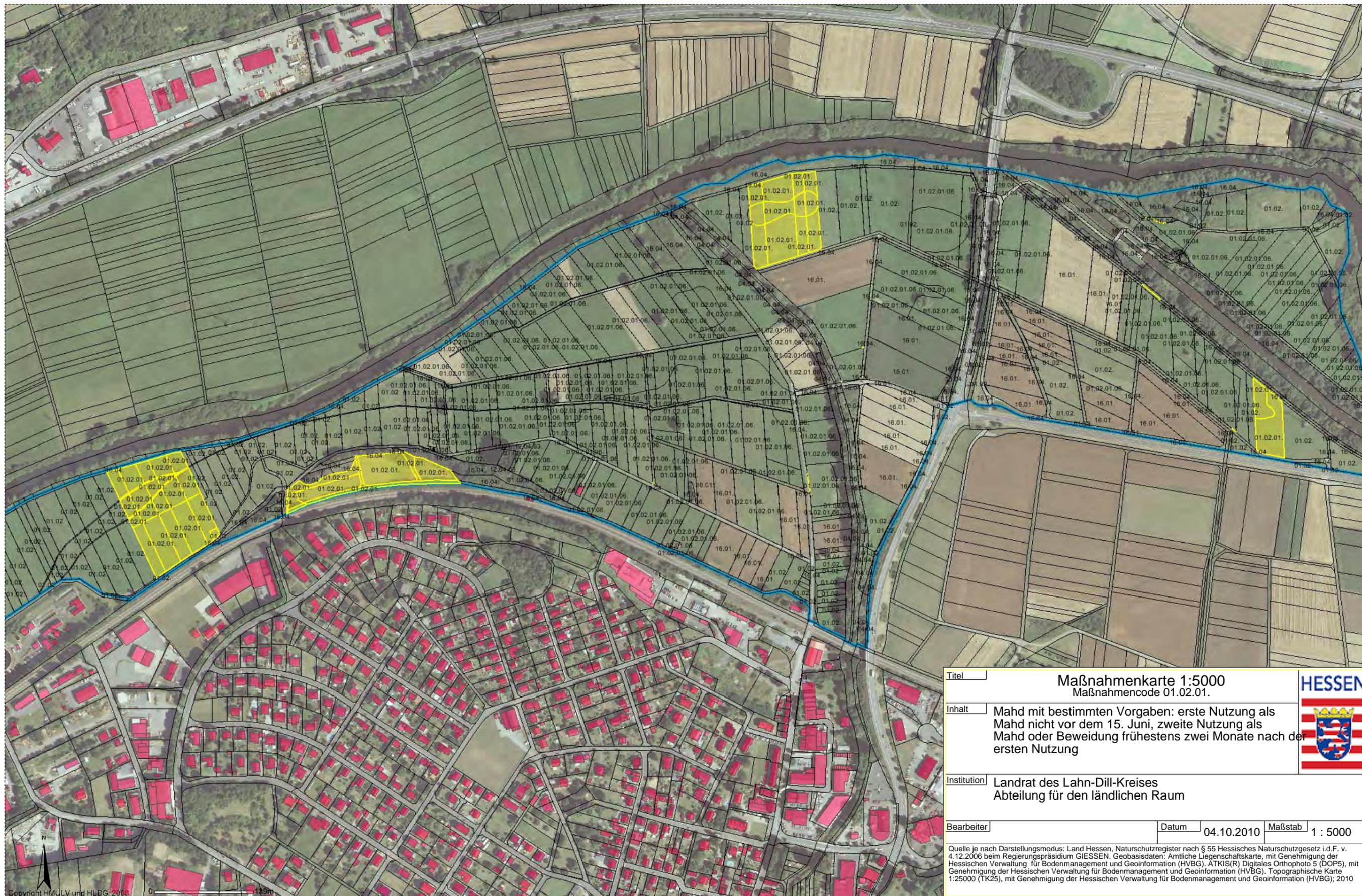
Titel		Maßnahmenkarte 1:3000 Maßnahmencode 16.01.:		
Inhalt		Ordnungsgemäße Landwirtschaft: Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	16.07.2010	Maßstab	1 : 3000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



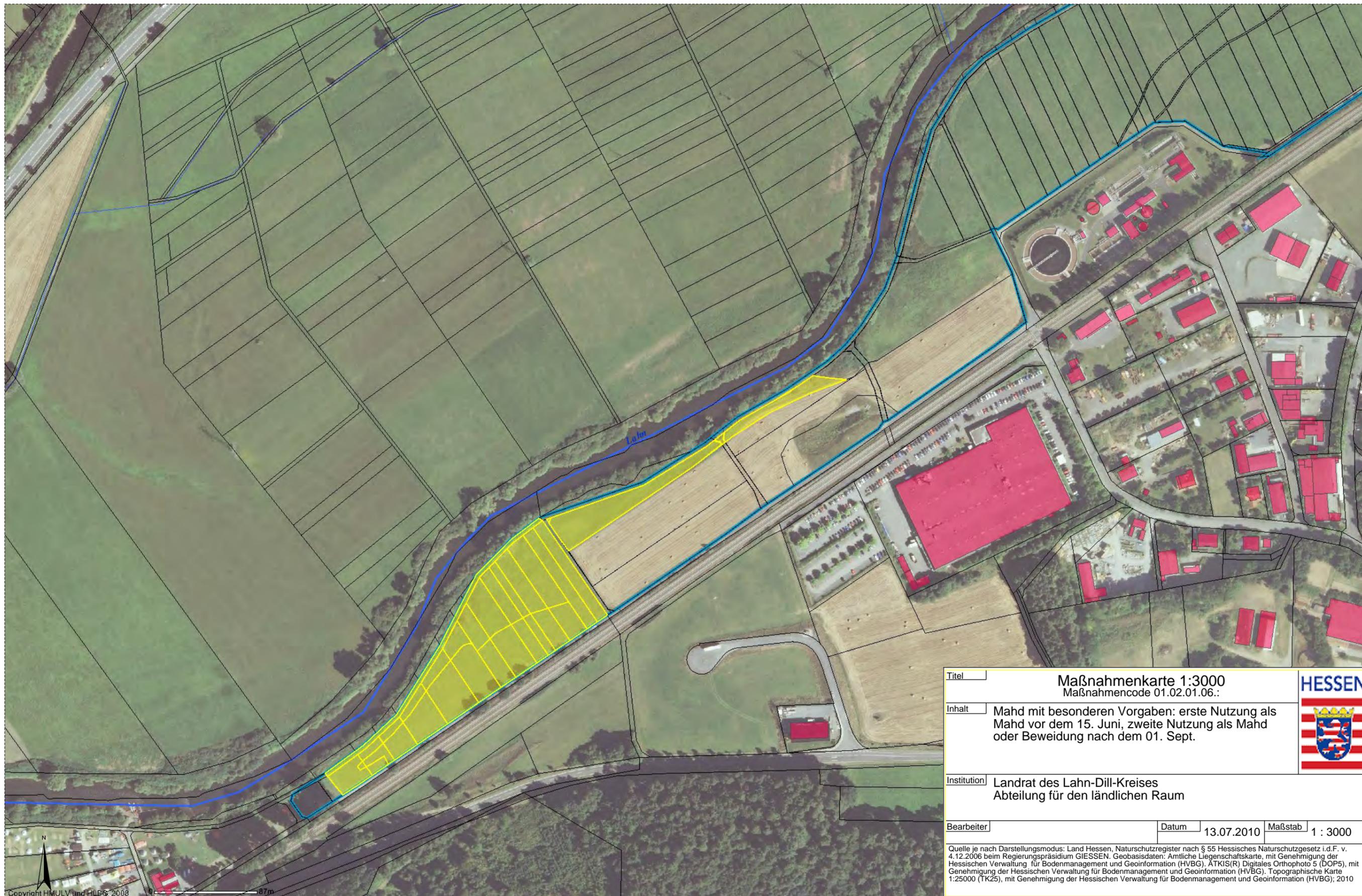
Maßnahmenkarte 1:3000		
Maßnahmencode 01.02		
Inhalt	Naturverträgliche Grünlandnutzung: erste Nutzung als Mahd, zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung frühestens zwei Monate nach der ersten Nutzung	
Institution	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum	
Bearbeiter	Datum 04.10.2010	Maßstab 1 : 3000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>		



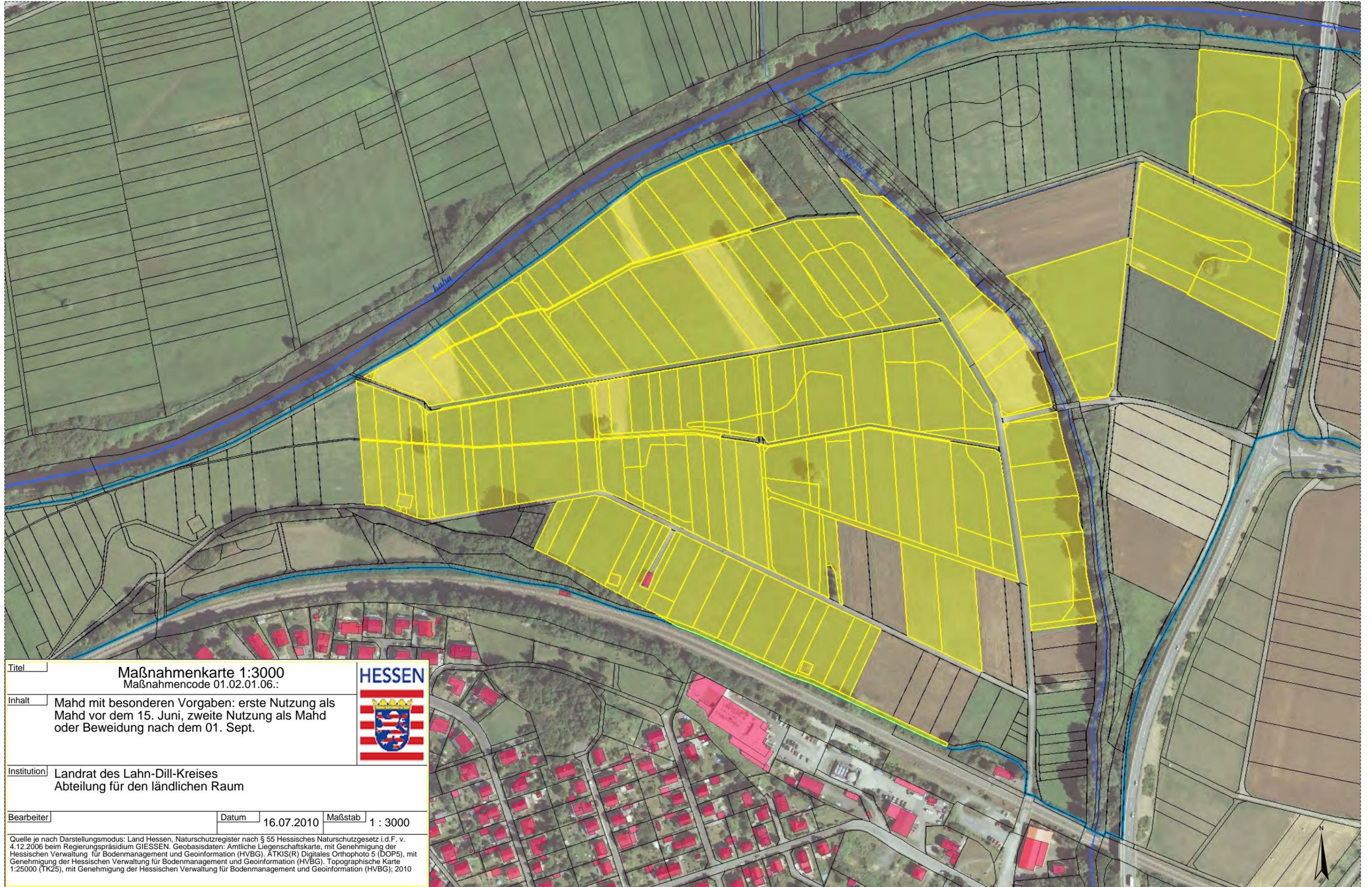
Titel		Maßnahmenkarte 1:3600 Maßnahmencode 01.02		
Inhalt		Naturverträgliche Grünlandnutzung: erste Nutzung als Mahd, zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung frühestens zwei Monate nach der ersten Nutzung		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	04.10.2010	Maßstab	1 : 3600
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



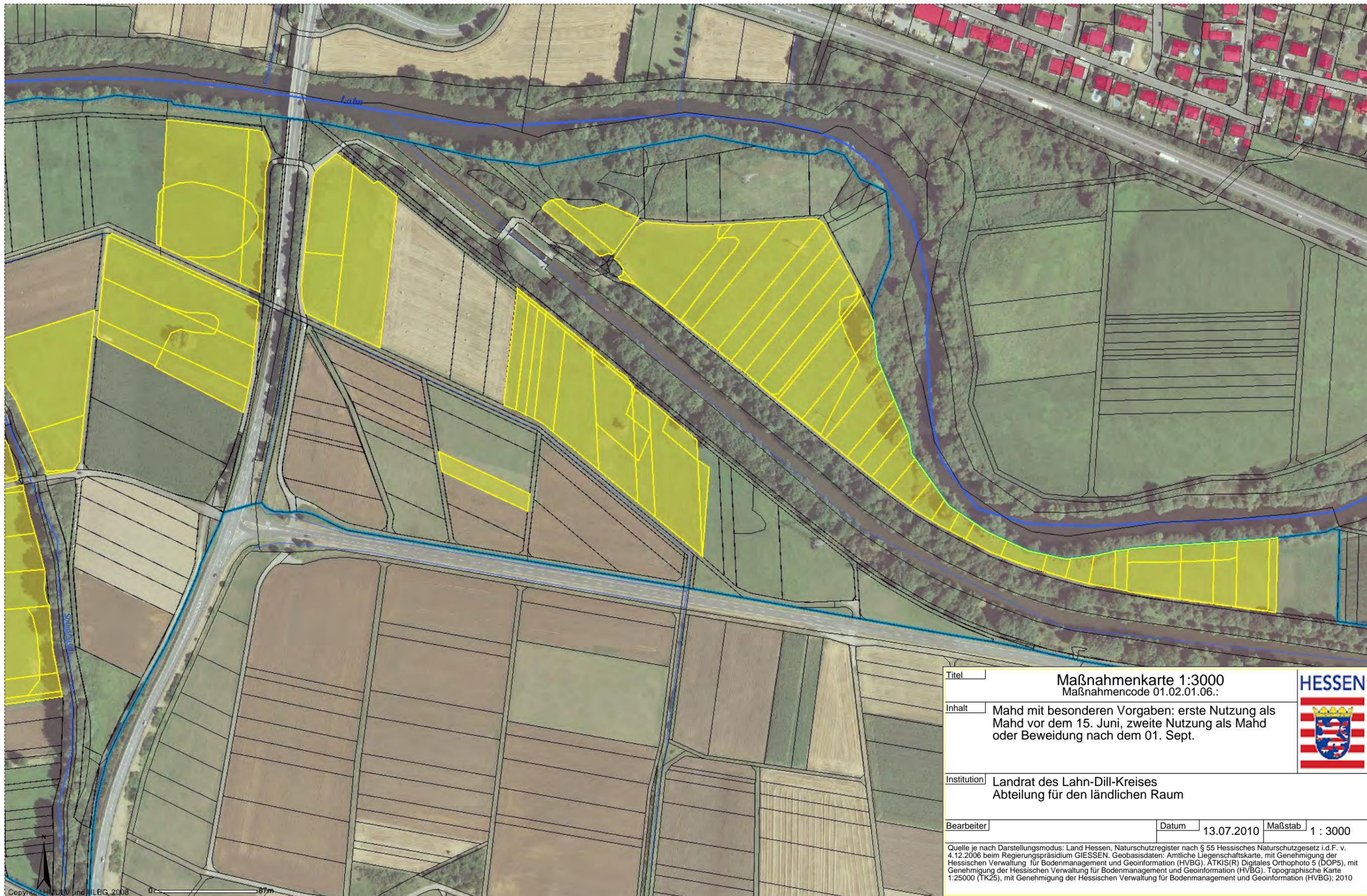
Titel		Maßnahmenkarte 1:5000		
		Maßnahmencode 01.02.01.		
Inhalt		Mähd mit bestimmten Vorgaben: erste Nutzung als Mähd nicht vor dem 15. Juni, zweite Nutzung als Mähd oder Beweidung frühestens zwei Monate nach der ersten Nutzung		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	Maßstab		
	04.10.2010	1 : 5000		
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



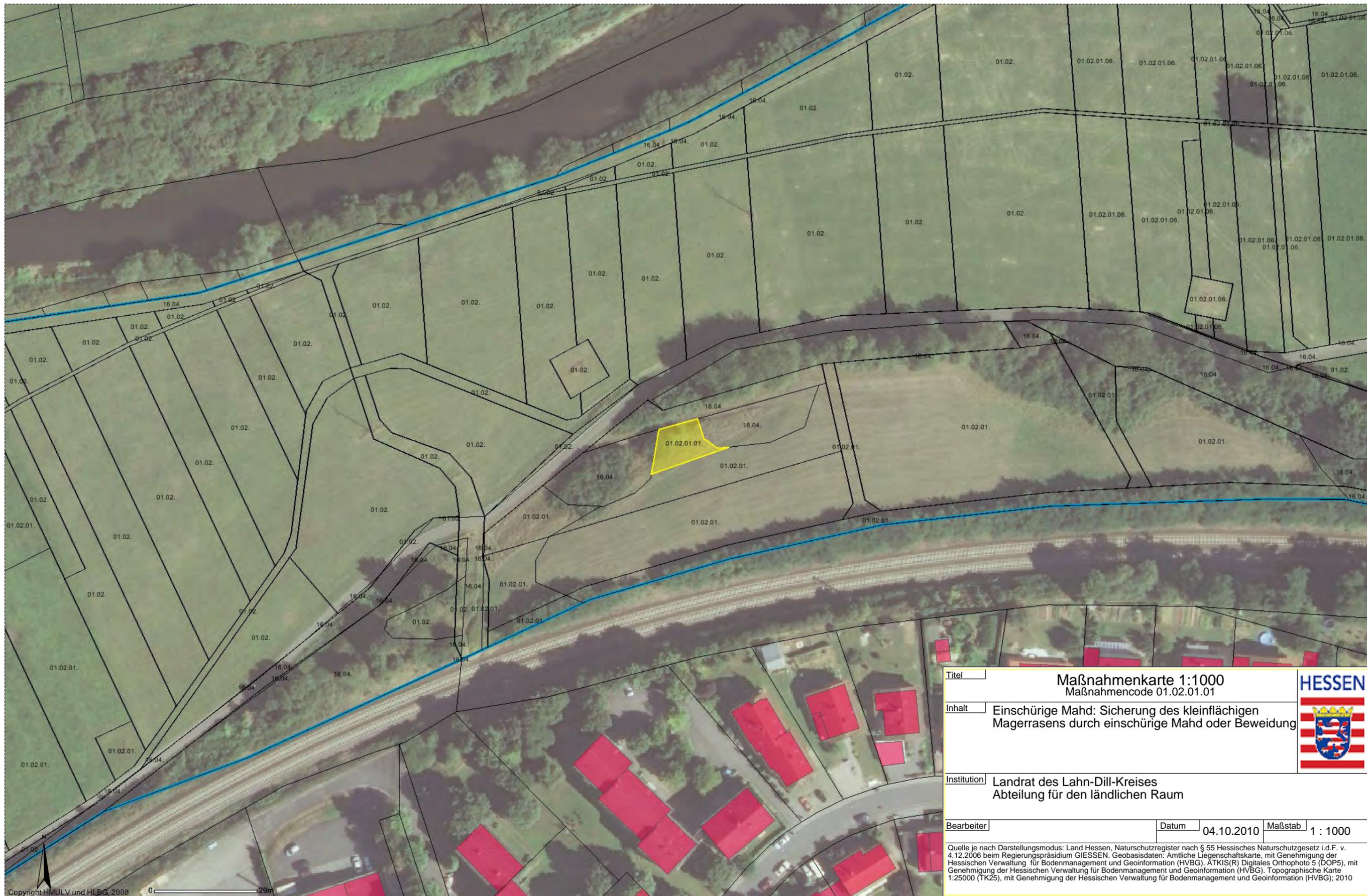
Titel	Maßnahmenkarte 1:3000 Maßnahmcodes 01.02.01.06.:		HESSEN
Inhalt	Mähd mit besonderen Vorgaben: erste Nutzung als Mähd vor dem 15. Juni, zweite Nutzung als Mähd oder Beweidung nach dem 01. Sept.		
Institution	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	13.07.2010	Maßstab
			1 : 3000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>			



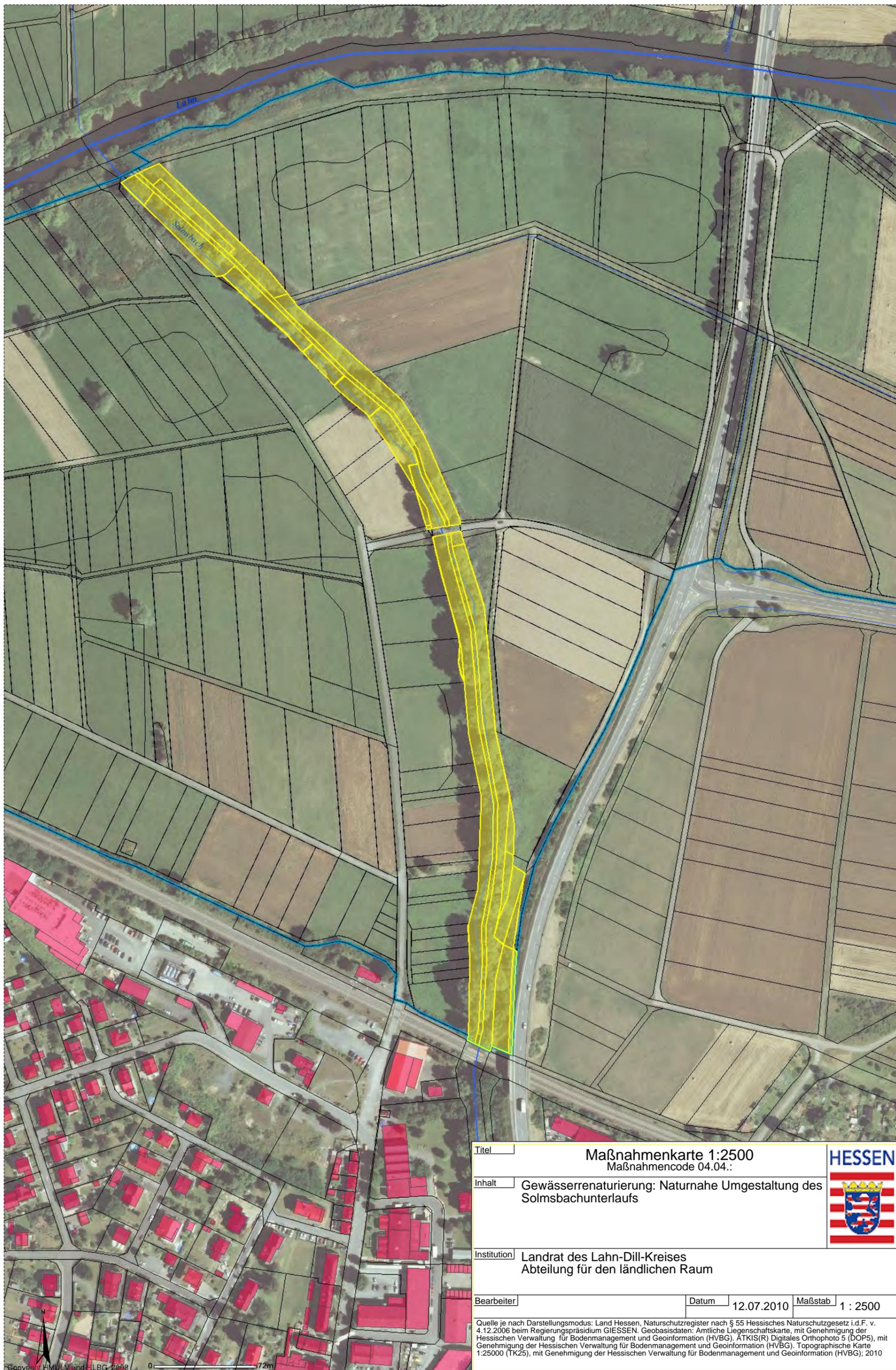
Titel		Maßnahmenkarte 1:3000 Maßnahmcodes 01.02.01.06.:		
Inhalt		Mahd mit besonderen Vorgaben: erste Nutzung als Mahd vor dem 15. Juni, zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung nach dem 01. Sept.		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	16.07.2010	Maßstab	1 : 3000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



Titel	Maßnahmenkarte 1:3000 Maßnahmencode 01.02.01.06.:			
Inhalt	Mähd mit besonderen Vorgaben: erste Nutzung als Mähd vor dem 15. Juni, zweite Nutzung als Mähd oder Beweidung nach dem 01. Sept.			
Institution	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum			
Bearbeiter	Datum	13.07.2010	Maßstab	1 : 3000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				

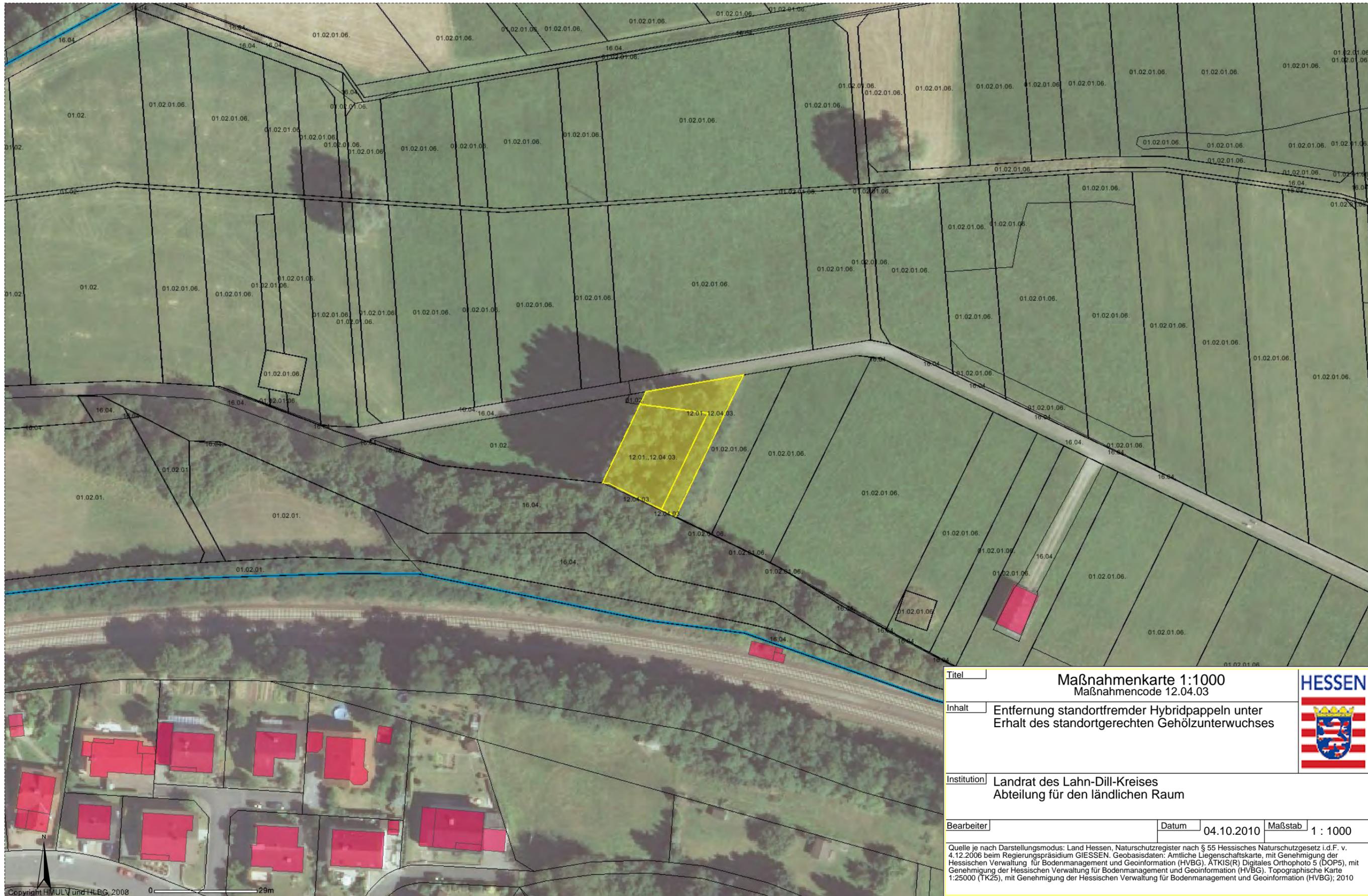


Titel Maßnahmenkarte 1:1000 Maßnahmencode 01.02.01.01		
Inhalt Einschürige Mahd: Sicherung des kleinflächigen Magerrasens durch einschürige Mahd oder Beweidung		
Institution Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum 04.10.2010	Maßstab 1 : 1000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>		



Titel	Maßnahmenkarte 1:2500 Maßnahmencode 04.04.:		
Inhalt	Gewässerrenaturierung: Naturnahe Umgestaltung des Solmsbachunterlaufs		
Institution	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	12.07.2010	Maßstab 1 : 2500

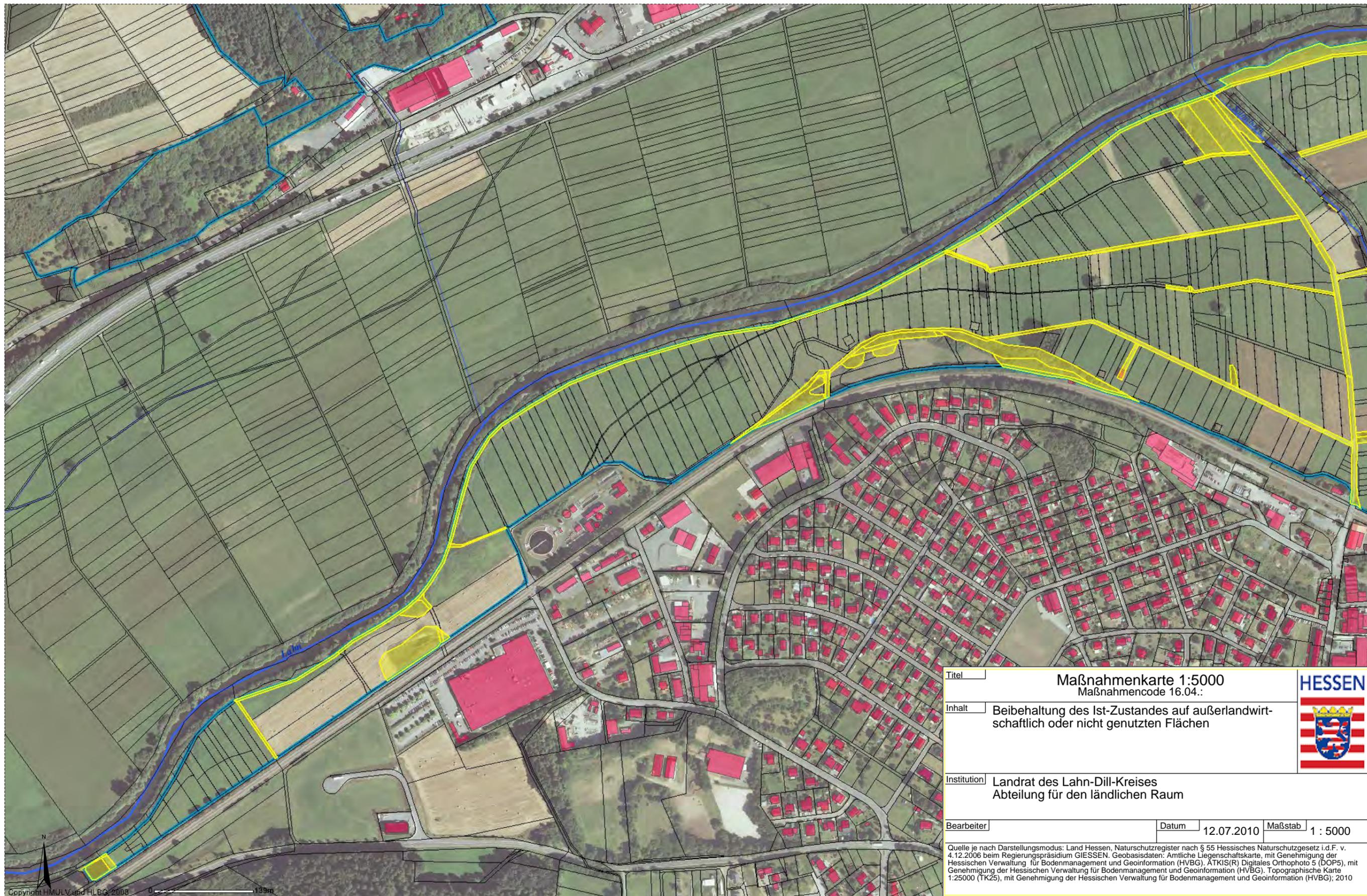
Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ÄTKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010



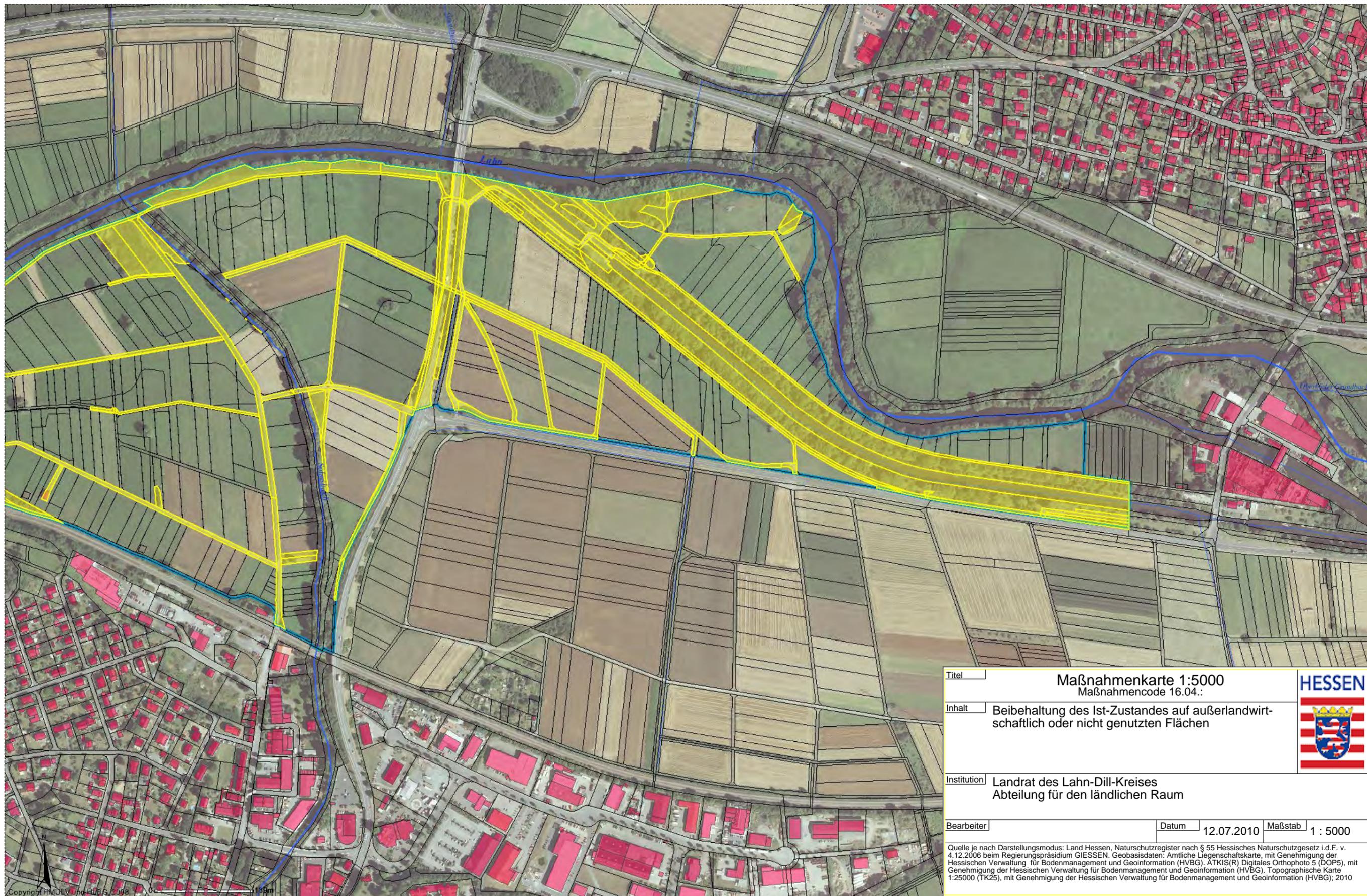
Titel Maßnahmenkarte 1:1000 Maßnahmencode 12.04.03		
Inhalt Entfernung standortfremder Hybridpappeln unter Erhalt des standortgerechten Gehölzunterwuchses		
Institution Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum 04.10.2010	Maßstab 1 : 1000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>		



Titel		Maßnahmenkarte 1:1000 Maßnahmencode 12.01.		
Inhalt		Pfleßmaßnahmen: Erhalt der standortgerechten Gehölze durch entsprechende Pflege, Mahd der Saumbereiche		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	04.10.2010	Maßstab	1 : 1000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN. Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



Titel		Maßnahmenkarte 1:5000 Maßnahmencode 16.04.:		
Inhalt		Beibehaltung des Ist-Zustandes auf außerlandwirtschaftlich oder nicht genutzten Flächen		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	12.07.2010	Maßstab	1 : 5000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				



Titel		Maßnahmenkarte 1:5000 Maßnahmencode 16.04.:		
Inhalt		Beibehaltung des Ist-Zustandes auf außerlandwirtschaftlich oder nicht genutzten Flächen		
Institution		Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum		
Bearbeiter	Datum	12.07.2010	Maßstab	1 : 5000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium GIESSEN, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); 2010</small>				

Maßnahmenkarte FFH-Gebiet „Lahnwiesen zw. Burgsolms u. Oberbiel“

